

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Laibacher Diözese.

№. 137.

Vermög hohen Landesregierungs-Erlasses vom 23. Jänner 1863, Z. 18124, hat das hohe k. k. Staatsministerium mit Erlass vom 28. August 1862, Z. 17044, angeordnet, zur Erzielung einer mehreren Geschäfts-Erleichterung bei der Kasse-Manipulation und bei der buchhalterischen Amtshandlung dahin zu wirken, daß nach Anhandgabe des Erlasses des dermaligen Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1859, Z. 1105, die unter 5 % in C. M. verzinslichen Staatsobligationen, welche den der Leitung des hohen Staatsministeriums unterstehenden nicht dotirten Fonds und Stiftungen, mit Einschluß jener für Kultus und Unterricht angehörigen, in 5 % auf österr. Währung lautende Staatsschuldverschreibungen möglichst bald konvertirt werden.

Die Verwaltungen der geistlichen Pfründen, Stiftungen und Benefizien werden daher eingeladen, alle zum Kirchen- und Stiftungsvermögen gehörigen zur Konvertirung geeigneten Obligationen, insoferne dieses bisher noch nicht geschehen ist, ehehentlich auf die in dem hohen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858, Z. 256, angedeutete Weise der Konvertirung zuzuführen.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach den 30. Jänner 1863.

№. 243.

Die hohe k. k. Landesregierung hat mit Erlass vom 7. Februar 1863, Z. 17005, das vom hohen k. k. Staatsministerium mit Erlass vom 26. September 1862, Z. 9913, herabgelangte Verzeichniß über die vom 2. Juni 1862 mit der Serie 414 verloosten 2½ % krainisch-ständischen Ararial-Obligationen, welche Fonds, Stiftungen, Kirchen und Klöstern angehören zur Einsicht mit der Einladung mitgetheilt, nach dessen Inhalt die der Aufsicht und Kontrolle des Ordinariates unterstehenden Verwaltungsorgane anzuweisen, die betreffenden Obligationen zu sammeln und im kurzen Wege gegen Empfangsbestätigung der hiesigen k. k. Kreditskasse zu übergeben, welche die Umschreibung derselben nach den Bestimmungen des hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 19. Juni 1818, Z. 918, (Provinz-Gesetz-Sammlung vom Jahre 1818, Seite 404) zu bewirken, gleichzeitig alle auf einen und den nämlichen Fond, auf eine und die nämliche Stiftung, Kirche und Anstalt, auf ein und dasselbe Kloster lautenden Obligationen zusammen zu schreiben, so wie die neuen Obligationen nach dem mit dem hohen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858, Z. 5286, festgestellten Umstaltungsmaßstabe in 5 % auf österr. Währung lautende Staatsschuldverschreibungen zu konvertiren haben wird, sobald ein bezügliches Verlangen mit der Erklärung der etwa nöthigen Aufzahlung gestellt werden sollte.

N^o. 251.

Nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850 hatten nur Gemeinden, Kirchen, Stiftungen, Benefizien von dem Werthe unbeweglicher, eine Rente gewährender Güter, ein Aequivalent zu entrichten.

Nach Tarif Post 106 B. e. haben zu Folge Gesetzes vom 13. Dezember 1862, eröffnet mit Erlaß des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 20. Dezember 1862, Z. 68610/4068, (Reichs-Gesetzblatt, Stück XLV., Nr. 182 de 1862) nunmehr auch andere im Tarife bezeichnete Vereine, Anstalten u. ein Aequivalent zu entrichten, und es ist dasselbe auch auf bewegliche Sachen ausgedehnt worden.

Die Zahlung der Gebühren-Erhöhung von Ein Perzent bei den schon bisher äquivalentpflichtigen Gegenständen nebst Zuschlag findet ohne wiederholte Einbekennung, und zwar für den Monat Jänner 1863 zugleich mit der im Monate März zu leistenden Rate Statt.

Die Einbekennnisse vom beweglichen Vermögen haben vom 1. Jänner 1863 an, nach dem beiliegenden Formulare zu geschehen.

In Folge einer Zuschrift der k. k. Finanzbezirks-Direktion ddo. Laibach 21. Februar 1863, Z. 1982, wollen alle kirchlichen Aequivalentpflichtigen mit der Verfassung dieser Vermögensbekenntnisse, und Abgabe derselben bei den betreffenden k. k. Steuerämtern sich möglichst beeilen; wobei sie sich vor Augen halten mögen, daß vom Gebühren-Aequivalente der Prozentualgebühren für jede Bestdauer von zehn Jahren vom unbeweglichen und beweglichen Vermögen befreit sind:

- a) alle jene unbeweglichen Sachen, welche der Grund- und Gebäudesteuer nicht unterliegen;
- b) die zum Gottesdienste gewidmeten beweglichen Sachen der Kirchen;
- c) die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken, und
- d) die selbstständigen Kuraten jener Benefizien, deren reines Einkommen jährliche 315 fl. öst. W. nicht übersteigt. Letztere sind von der Entrichtung des Gebühren-Aequivalents persönlich befreit, liegt jedoch die Kongrua-Ergänzung einem Fonde ob, so ist das Aequivalent von diesem Fonde zu entrichten.

Insoferne demnach im Genusse der Pfründen und Kuratbenefizien Stehende — dann Kirchen, Stiftungen, geistliche Vereine, Anstalten und Korporationen, deren Mitgliedern ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zustehet, die Befreiung von dem Gebühren-Aequivalente beanspruchen zu können meinen, mögen dieß in einer bezüglichen besondern, ebenfalls bei dem k. k. Steueramte einzureichenden schriftlichen Erklärung darthun.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach den 2. März 1863.

Bartholomäus m. p.,
Fürst-Bischof.

Ad Ordin. Nr. 251.

Einbekenntniß

des beweglichen Vermögens, nach dem Vermögensstande am 1. Jänner 1863.

Gegenstand	W e r t h				Richtig		Anmerkung	
	Laut Rechnungs- Angabe des Ver- pflichteten gericht- liche Schätzung Börseturs	Einzelu		Zusammen		gestellter Betrag		
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.		fr.
I. Aktivstand.								
1. Bares Geld, und zwar abgefordert:								
Gold								
ausländische Silbermünze								
ausländisches Papiergeld								
und alles Andere								
2. Kapitalien angelegt:								
a) bei Privaten, und zwar abgeforderte in Gold								
ausländischer Silbermünze								
ausländischem Papiergelde								
anderen Geldforten								
b) in öffentlichen Fonds								
c) in anderen Werthpapieren								
3. Arbeiten in Gold und Silber								
4. Prädiosen								
5. Vorräthe, welche nicht als fundus instructus der dem Bekennnißleger gehörigen unbeweglichen Sachen anzusehen sind								
6. Viehstand, nicht zum fundus instructus der unbeweglichen Sachen gehöriger								
7. Einrichtungstücke und Geräthschaften								
8. Bilder und andere Gegenstände der Kunst								
9. Bücher, und andere Gegenstände der Wissenschaft								
10. Alle anderen beweglichen Sachen, zum fundus instructus nicht gehörig								
11. Gegenstände, von welchen im Grunde des Gesetzes die Befreiung vom Gebühren-Äquivalente angesprochen wird, oder welche als fundus instructus der unbeweglichen Sache übergangen wurden								
12. Gegenstände, von welchen die Gebühr erst später einzutreten hat								
II. Passivstand.								
Hypothekirter								
Nichthypothekirter								
III. Reiner Vermögensstand.								
Wird vom Aktivstande Post 1 bis 10 im Betrage von								
Der Passivstand abgezogen								
Verbleibt reiner gebührenpflichtiger Vermögensstand								